

Stand: 16. März 2020

15.00 Uhr

Bearbeiter: JW

Neuartiges Coronavirus (2019-nCoV) / Covid-19 / SARSCoV-2

Zusammenstellung auf Basis folgender Quellen:

- Bundesministerium der Finanzen (BMF)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium der Justiz (BMJV)
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Hessisches Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Bürgschaftsbank Hessen
- WI-Bank Hessen

Hilfsmaßnahmen für Unternehmer

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Möglichst kein Unternehmen soll durch die Epidemie in Existenznot geraten und möglichst kein Arbeitsplatz verloren gehen.

Für den Erhalt der Arbeitsplätze wird die Kurzarbeiter-Regelung bis Anfang April angepasst. Betroffene Unternehmen können Lohnkostenvorteile und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen, **Leiharbeitnehmer sind künftig eingeschlossen** und es müssen **nur 10% der Beschäftigten von Kurzarbeit** betroffen sein, damit die Regelungen greifen.

Der vom Bundesministerium der Finanzen aufzustellende „Schutzschild“ für Betriebe und Unternehmen wird im Volumen nicht limitiert sein. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen wird dies unverschuldete Finanznöte lindern. **Über die jeweiligen Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank.**

Der KfW kommt die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen der Konsortialfinanzierungen nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern. Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, haben sich an ihre Hausbank [bzw. an](#) Finanzierungspartner zu wenden, die KfW-Kredite durchleiten:

- Bestandsunternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
 - KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung, nur Änderungen i.S.v. Corona-Hilfen werden aufgeführt)
 - Zielgruppe: Gewerbliche mittelständische Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt
 - Höchstbetrag: 25 Millionen Euro beziehungsweise 5 Millionen Euro bei Haftungsfreistellung
 - Risikoübernahme (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (i.d.R. die Hausbanken) von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Ein höhere

- Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher 500 Mio. EUR)
- KfW Kredit für Wachstum
 - Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung)
 - Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.
 - Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70%. Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zu individuellen strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
 - ERP-Gründerkredit – Universell (Betriebsmittelförderung)
 - Zielgruppe: Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanzsumme von maximal 10 Millionen Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen
 - Höchstbetrag: maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamt Fremdkapitalbedarf maximal 100.000 Euro)
 - Laufzeit: maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren
 - Risikoübernahme in Höhe von bis zu 80% für die durchleitenden Finanzierungspartner (i.d.R. die Hausbanken) für die Betriebsmittelkredite bis zu 200 Mio. EUR. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
 - Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR) geöffnet werden.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden EUR Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.
- KfW-Sonderprogramm für alle entspr. Unternehmen
 - Die KfW wird für beide o.g. Gruppen ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90%. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die Krisengebiete vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.
 - KfW wird diesen Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten.

Hinsichtlich der Gewährung von Bürgschaften verweist die KfW auf die Bürgschaftsbanken der Länder. Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von

Stand: 16. März 2020

15.00 Uhr

Bearbeiter: JW

bis zu 80 Prozent. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Um eine Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Für Hessen sind sowohl die Bürgschaftsbank Hessen GmbH als auch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH die zuständigen Ansprechpartner.

Für Hessen teilt die Bürgschaftsbank Hessen mit, dass das Land Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) und die Bürgschaftsbank Hessen (BB-H) ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte anbieten, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen. Hierzu werden vier Angebote von der BB-H genannt: Kapital für Kleinunternehmen (KfK), Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW), Bürgschaften, Landesbürgschaften.

- Kapital für Kleinunternehmen (KfK): Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberufliche Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. EUR Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 EUR erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für diese Förderdarlehen sind keine banküblicher Sicherheiten notwendig.
- Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW): Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. EUR Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. EUR erhalten.
- Bürgschaften bis 1,25 Mio. EUR mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%. Diese bietet die Bürgschaftsbank Hessen mit in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 EUR, die mit einer Bürgschaftsquote von 60% gesichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Ansprechpartner s.u.
- Landesbürgschaften: Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i.d.R. über 1,25 Mio. EUR. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abgesichert werden.
(www.wibank.de/landesbuergschaften)

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen EUR kann schnell und kostenfrei auch über das **Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken** gestellt werden
<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de>

Es werden ferner die Möglichkeiten zur **Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung** verbessert. Dies ist insbesondere für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig, die sich hierfür mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen sollen. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Im Einzelnen:

- Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.

Stand: 16. März 2020

15.00 Uhr

Bearbeiter: JW

- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Unternehmen müssen künftig keinen Insolvenzantrag stellen, wenn sie von der Corona-Krise betroffen sind. Dies sieht eine vom BMJV geplante Regelung vor. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb wird seitens der Bundesregierung das bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen flankiert.

Wichtige Kontakte für Unternehmen:

- Infotelefon des BMG zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.): Telefon: 030 346465100
- Hotline zu Fördermaßnahmen: Telefon: 030 18615 8000, foerderberatung@bmwi.bund.de
- Hotline der KfW: Telefon: 0800 539 9001
- Beantragung von Kurzarbeitergeld
 - Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur
 - Unternehmerfamilie der Bundesagentur: 0800 45555 20
- Anfragen für Finanzierungsvorhaben: bis 2,5 Millionen EUR:
<https://Finanzierungspartner.ermoeglicher.de>
- Fragen zu Bürgschaften in Hessen allgemein
 - Bürgschaftsbank Hessen: 0611 1507-0
 - Bürgschaftsbank [Hessen: info@bb-h.de](mailto:info@bb-h.de)
- Kapital für Kleinunternehmen (WI-Bank)
 - Förderberatung Gründer & Unternehmen: 0611 774-7333
- Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (WI-Bank)
 - Förderberatung Gründer & Unternehmen: 0611 774-7333
- Bürgschaften (BB-H):
 - Zuständig für den MKK im Falle von neuen Bürgschaften und Garantien:
 - Bernd Plöcker, ploecker@bb-h.de, 0611 1507-28
 - Zuständig für den MKK im Falle von bestehende Bürgschaften und Garantien:
 - Katja Thurn, thurn@bb-h.de, 0611 1507-51
 - Zuständig für den Wetteraukreis im Falle von neuen Bürgschaften und Garantien:
 - Oliver Pressler, pressler@bb-h.de, 0611 1507-42
 - Zuständig für den Wetteraukreis im Falle von bestehenden Bürgschaften und Garantien:
 - Andrea Bandorski, bandorski@bb-h.de, 0611 1507-38
- Landesbürgschaften (WI-Bank):
 - Christine Bischoff: 0611 774-7646

Stand: 16. März 2020

15.00 Uhr

Bearbeiter: JW

Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer

Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmer in Deutschland sollen in der Coronakrise durch öffentlich finanziertes Kurzarbeitergeld vor Arbeitslosigkeit geschützt werden. Der Bundestag beschloss am Freitag, den 13. März im Eilverfahren einstimmig ein Gesetz für erleichtertes Kurzarbeitergeld. Mehr Unternehmen als bisher sollen die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab April beantragen können.

Betriebe sollen Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind – statt wie bisher ein Drittel. Die Sozialbeiträge sollen ihnen zudem voll von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden. Auch für Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden können. Die Bundesagentur übernimmt bei dieser Leistung 60% des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67%.

Mit Kurzarbeitergeld können Arbeits- und Entgeltausfall in einem Betrieb zum Teil ausgleichen werden. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen. Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.

Bevor Kurzarbeitergeld beantragen werden kann, muss dieses bei Agentur für Arbeit angezeigt werden. Die Anzeige erfolgt über einen [Vordruck](#) oder über das Portal „Meine-e-Service“.

Voraussetzungen:

- (1) Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall: reine finanzielle Verluste können nicht gefördert werden; für Arbeitsunfall müssen wirtschaftliche Gründe (fehlende Folgeaufträge, fehlende Zulieferung, etc.) verantwortlich sein oder es muss ein unabwendbares Ereignis (Brand im Betrieb, behördliche angeordnete Maßnahmen, etc.) eingetreten sein. Zudem muss der Arbeitsausfall unvermeidbar und von vorübergehender Natur sein. Ergänzend müssen Mindestanforderung (i.d.R. min. 1/3 der Beschäftigten muss von einem Bruttolohnausfall >10% betroffen sein, im Falle der Corona-Krise reicht bereits ein Anteil von 10% aus; bei der Anzahl der Beschäftigten sind die Geringverdiener mitzuzählen, Auszubildende werden nicht mitgezählt) erfüllt sein.
- (2) Betriebliche Voraussetzungen: Kurzarbeitergeld ist in allen Betrieben möglich, in denen mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird. In bestimmten Fällen kann auch nur für eine Betriebsabteilung Kurzarbeitergeld gewährt werden.
- (3) Persönliche Voraussetzungen: Kurzarbeitergeld wird nur für jene Arbeitnehmer gezahlt, deren Arbeitsverhältnis nicht gekündigt wird. Gleichzeitig gilt, dass Beschäftigte aufgrund von Krankheit nicht vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen werden dürfen.
- (4) Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Für Arbeitnehmer mit Kindern stellt sich, sofern beide Elternteile erwerbstätig oder sie alleinerziehend sind – die Frage der Betreuung der Kinder. Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner,

Stand: 16. März 2020

15.00 Uhr

Bearbeiter: JW

Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da älterer Menschen erheblich durch das Virus Gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist auf wenige, i.d.R. 2-3 Tage begrenzt.

Seitens des BMAS gibt es bisher nur einen Appell an die Arbeitgeber, in dieser akuten Lage pragmatische, unbürokratische und einvernehmliche Lösungen zu suchen, die nicht zu Lohninbußen führen. Das BMAS und BMWi laden für Mittwoch, den 19. März zu einem Gipfel mit den Sozialpartnern, um für den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas eine Lösung zu finden.

Einzelne weitere arbeitsrechtliche Fragen

1) Gibt es im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder -schließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

2) Was passiert im Falle einer Erkrankung des Arbeitnehmers an COVID-19? Ist der Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

3) Besteht ein Anspruch auf Entgeltzahlung, wenn sich die behördliche Infektionsschutzmaßnahme gegen den Arbeitnehmer wendet?

Ist der Arbeitnehmer selbst als Betroffener Adressat einer behördlichen Maßnahme, wie z.B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er zum einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Aus Sicht des BGH kann in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1978, III ZR 43/77 – nach dieser Entscheidung für höchstens 6 Wochen).

In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

Umgang mit der Corona-Krise in den Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen

Alle verordneten Einschränkungen folgen dem Prinzip, persönliche Kontakte zu reduzieren, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und sicherzustellen, dass besonders gefährdete Personen geschützt werden. Daher müssen auch z.B. Betreuungsgruppen aus Gründen des Infektionsschutzes möglichst klein sein, sonst verliert die Maßnahme ihre wichtige Wirkung.

- 1) Kann ein Kind weiter von der Tagesmutter betreut werden?
Nein, die Verordnung gilt auch für Kindertagespflegestellen.

- 2) Warum werden für Erziehungsberechtigte bestimmter Berufsgruppen Ausnahmen gemacht?
Es gibt Berufsgruppen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unverzichtbar sind. Ausnahmen gibt es deshalb nur, wenn beide Erziehungsberechtigte des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu einer der folgenden Personengruppen gehören:
 - Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
 - Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
 - Angehörige von Feuerwehren
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
 - Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
 - Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
 - Bedienstete von Rettungsdiensten
 - Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
 - Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
 - (1) Krankenhäusern
 - (2) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 - (3) Dialyseeinrichtungen
 - (4) Tageskliniken
 - (5) Entbindungseinrichtungen
 - (6) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 - (7) voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpflegerinnen und Altenpflege
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
 - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Desinfektorinnen und Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebammen

Stand: 16. März 2020

15.00 Uhr

Bearbeiter: JW

- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinischtechnischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der
 - stationären medizinischen Versorgung
 - Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
 - Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper
 - Laboratoriumsdiagnostik

Diese Ausnahme gilt nicht, wenn ein Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind